

- ENTWURF -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
Gartenstraße 1
97941 Taubertschheim
Tel.: 09341/82-0, Fax: 09341/82-5920
E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis

Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie / Betreuungspauschale

- in der Fassung vom 02.09.2024 –

1. Grundsätzliches

Durch Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Menschen, die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Hierzu gehört insbesondere, Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im privaten Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder hierbei zu unterstützen.

Das Leistungsangebot zum begleiteten Wohnen in Familien (BWF) hat zum Ziel, den Leistungsberechtigten in einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im persönlichen Wohnraum sowie im Sozialraum durch eine familienbezogene Unterstützung zu befähigen oder zu unterstützen. Es umfasst Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 80 SGB IX i.V.m. § 51 LRV für Leistungsberechtigte, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in geeigneten Pflegefamilien leben.

Näheres wird durch die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger geregelt.

2. Zielgruppe

Zielgruppe dieser Richtlinie sind die Pflegefamilien, die den Leistungsberechtigten in ihrem Haushalt aufnehmen und die erforderlichen Unterstützungsleistungen beim Wohnen und im Sozialraum bieten, um mittelbar und unmittelbar zur größtmöglichen selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe beizutragen.

3. Verfahren und Ablauf

Der Leistungserbringer des BWF vermittelt erwachsene Menschen mit Behinderungen in geeignete Pflegefamilien. Die Geeignetheit der Familie wird durch den Leistungserbringer fest- und sichergestellt.

BWF ist auch in der Familie eines nahen Angehörigen mit Ausnahme der Eltern bzw. der Kinder möglich. Als Familie im Sinne dieser Richtlinie sind auch vergleichbare Lebensgemeinschaften und in geeigneten Fällen alleinstehende Personen zu verstehen. Sofern Verwandte jedoch auf Grund zivilrechtlicher Verträge zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung von Angehörigen mit Behinderungen verpflichtet sind, können Leistungen nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

In der Pflegefamilie soll in der Regel nur ein Mensch mit Behinderung leben.

Die Pflegefamilie wird vom Leistungserbringer bei Fragen des Zusammenlebens mit dem Menschen mit Behinderung sowie bei der Erreichung der Ziele aus dem Gesamtplan unterstützt.

4. Vergütung

4.1 Vergütung für die Pflegefamilie

Die Pflegefamilie erhält eine monatliche Betreuungspauschale in Höhe von **600 EUR**.

Wenn die leistungsberechtigte Person in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist, beispielsweise bei Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, beträgt die monatliche Betreuungspauschale **480 EUR**.

Die Pauschalen werden jährlich zum 01. Januar entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) angepasst. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze abgesenkt wird. Die Dynamisierung erfolgt erstmalig ab dem 01. Januar 2025. Die Pauschalen werden auf volle Eurobeträge aufgerundet. Basis der Dynamisierung ist der fortgeschriebene Betrag des Vorjahres.

Erhält die leistungsberechtigte Person Pflegegeld nach dem SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.

Abwesenheitsregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person aus der Pflegefamilie (z.B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Betreuungspauschale, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach Abwesenheit von länger als zwei Monaten ist zu prüfen, ob eine Rückkehr in die Pflegefamilie noch realistisch ist.

Der Leistungserbringer als auch die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Main-Tauber-Kreis bei Abwesenheit von mehr als zwei Monat zu unterrichten.

Ein- und Auszugsmonat, Probewohnen

Da der Pflegefamilie bei Ein- und Auszug ein besonders hoher Aufwand entsteht, wird für die Monate des Ein- bzw. Auszugs die volle Pauschale gewährt. Dies gilt auch beim Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie.

Damit ist dann auch das Probewohnen abgegolten, das heißt, das Probewohnen wird nicht gesondert finanziert.

4.2 Leistungen bei Urlaub sowie Verhinderung der Pflegefamilie

Gemeinsamer Urlaub der Pflegefamilie und des Leistungsberechtigten:

Für den erhöhten Unterstützungsbedarf wird für 3 Wochen im Kalenderjahr eine zusätzliche Pauschale pro Urlaubstag gewährt. Berechnungsgrundlage ist die entsprechende Monatspauschale geteilt durch 30,42 je Urlaubstag. An- und Abreisetag zählen jeweils als voller Urlaubstag. Nicht behinderungsbedingte Bedarfe (z.B. Kosten für ein zusätzliches Hotelzimmer) können nicht finanziert werden.

Urlaub der Pflegefamilie ohne den Leistungsberechtigten:

Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht zusammen mit dem Menschen mit Behinderung, werden die Leistungen nach Ziffer 4.1 für die Dauer von 28 Tagen im Kalenderjahr weitergewährt.

Urlaubspflegefamilie

Erfolgt während eines Urlaubs oder einer Verhinderung der Pflegefamilie die Aufnahme des Leistungsberechtigten in einer anderen, geeigneten Familie, erhält diese pro Tag den 2,5-fachen Tagessatz der entsprechenden Monatspauschale nach Ziffer 4.1. Erfolgt eine Betreuung durch eine andere Familie im bisherigen Wohnraum, wird der einfache Tagessatz der entsprechenden Monatspauschale bewilligt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für das betreute Wohnen volljähriger behinderter Menschen in Familien vom 01.01.2009 außer Kraft.